

## Bearbeitung eines Antrages auf Vertrauensschutz in einem steuerlichen Einzelfall

Der Vertrauensschutz wurde zugestanden, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen.

Dadurch entstand ein Steuerausfall von rd. 20 Mio. €.

### 1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die FÄ können nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gehindert sein, einen nach den Steuergesetzen entstandenen Steueranspruch geltend zu machen (Vertrauensschutz). Dies kommt nur dann in Betracht, wenn dem Steuerpflichtigen eine bestimmte steuerrechtliche Behandlung zugesagt worden ist oder wenn die Finanzbehörde durch ihr früheres Verhalten einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat. Geltendmachung von Vertrauensschutz im Steuerrecht
- 2 Der SRH hat am Beispiel eines bedeutsamen Einzelfalls untersucht, wie die Steuerverwaltung auf entsprechende Anträge reagiert.

### 2 Prüfungsergebnisse

- 3 **2.1** Im untersuchten Einzelfall hatte das FA im Rahmen einer Betriebsprüfung Feststellungen getroffen, in deren Folge es Mehrsteuern in zweistelliger Millionenhöhe hätte festsetzen müssen. Die Betriebsprüfung hatte dabei eine bundeseinheitliche Regelung des Bundesministeriums der Finanzen umgesetzt, welche das SMF zuvor initiiert hatte.
- 4 Das steuerpflichtige Unternehmen wandte sich mit seinem Antrag auf Vertrauensschutz erfolgreich gegen diese geplante Steuerfestsetzung. Die Steuerverwaltung verteilte daraufhin die Gewinnerhöhung über insgesamt 6 Jahre. Hierdurch verringerte sich nach eigenen Berechnungen des Unternehmens die Steuerbelastung um rd. 20 Mio. €. Entscheidung der Steuerverwaltung verringerte die Steuerlast um rd. 20 Mio. €
- 5 **2.2** Das LSF begründete auf Nachfrage des SRH die positive Entscheidung über den Antrag auf Vertrauensschutz mit den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB), dem verfassungsmäßigen Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und mit Einzelfallentscheidungen des Bundesfinanzhofs. Gleichzeitig seien die für das Besteuerungsverfahren maßgeblichen Vorschriften der Abgabenordnung nicht einschlägig gewesen. Auch habe es sich nicht um eine Billigkeitsentscheidung gehandelt.
- 6 **2.3** Die Prüfung des Sachverhalts durch den SRH ergab, dass das FA durch sein Verhalten im Einzelfall keinen Vertrauenstatbestand geschaffen hatte. Es lagen hier weder eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes im Sinne von § 89 Abs. 2 AO noch eine verbindliche Zusage aufgrund einer Außenprüfung im Sinne von § 204 AO vor. Die Steuerverwaltung hat wesentliche Punkte, die gegen die Gewährung eines Vertrauensschutzes sprachen, bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt. Auf dieser Basis hätte die Genehmigung des Steuervorteils nicht erfolgen dürfen. Stattdessen ist die Steuerverwaltung den durch das Unternehmen vorgebrachten Argumenten gefolgt, ohne diese einer umfassenden kritischen Prüfung zu unterziehen. Keine umfassende kritische Prüfung durch die Steuerverwaltung  
  
Gewährung des Steuervorteils ohne ausreichende rechtliche Grundlagen

§ 163 AO „Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen“ wurde nicht geprüft

7 **2.4** Der Gesetzgeber hat mit § 163 AO eine Norm zum Ausgleich einer wegen eines Verstoßes gegen die Gebote des Vertrauensschutzes sachlich unbilligen Steuerfestsetzung geschaffen. Die im geprüften Einzelfall getroffene Vereinbarung stand nach Auffassung des SRH im Ergebnis einer abweichenden Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen gleich.

8 Bei Anwendung dieser Vorschrift sind die Landesbehörden in derartigen Fällen verpflichtet, die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen. Auch das SMF behält sich in solchen Fällen ein Zeichnungsrecht vor. Im geprüften Einzelfall hatte keine der beiden Behörden formell zugestimmt.

Umgehung von Genehmigungsvorbehalten

9 **2.5** Die sächsische Steuerverwaltung umging durch die Nichtanwendung der im vorliegenden Fall einschlägigen Rechtsvorschrift des § 163 AO sowohl ihre eigenen Zeichnungsvorschriften als auch den Genehmigungsvorbehalt des Bundesministeriums der Finanzen.

### 3 Folgerungen

Grundsätzlich kein Raum für die Anerkennung von Vertrauensschutz außerhalb der gesetzlichen Regelungen

10 **3.1** Der SRH sieht in diesem Fall keinen Anlass dafür, dass die Steuerverwaltung den Antrag des Steuerpflichtigen auf Vertrauensschutz abseits der dafür ausreichenden Regelungen der AO entschieden hat. Aufgrund der Sach- und Rechtslage war die Einräumung eines Vertrauensschutzes ungerechtfertigt und der damit eingeräumte Steuervorteil von rd. 20 Mio. € unzulässig.

Forderung nach Transparenz in Fällen der Gewährung von Vertrauensschutz

11 **3.2** Der SRH regt den Erlass einschlägiger Verfahrens- und Dienstabweisungen zur Bearbeitung von Anträgen auf Vertrauensschutz an. Diese sollten insbesondere klarstellen, dass bei der Prüfung von entsprechenden Anträgen zunächst die in der AO normierten Regelungen zu Billigkeitsmaßnahmen zu prüfen sind. Sie sollten weiterhin festlegen, dass die Bearbeiter alle entscheidungserheblichen Gründe umfassend in den Steuerakten dokumentieren. Ziel muss eine transparente Regelung sein, die sicherstellt, dass dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Art. 3 Abs. 1 GG) entsprochen wird. Für positiv zu entscheidende Fälle sollte dem LSF und dem SMF das abschließende Zeichnungsrecht vorbehalten bleiben.

12 **3.3** Steuerliche Vorteile aus der Gewährung von Vertrauensschutz, sollten nachvollziehbar erfasst werden. Dies ist erforderlich, um die notwendige Transparenz im Besteuerungsverfahren zu gewährleisten.

### 4 Stellungnahme des Ministeriums

13 **4.1** Das SMF widerspricht den Feststellungen des SRH. Die Gewährung eines Vertrauensschutzes sei in diesem Einzelfall gerechtfertigt gewesen.

14 **4.2** Die Finanzverwaltung müsse über entsprechende Anträge auf Vertrauensschutz im Steuerfestsetzungsverfahren entscheiden. Der Vertrauensschutz sei ggf. aus Rechtsgründen zu gewähren. Im untersuchten Einzelfall habe es sich somit nicht um eine Billigkeitsmaßnahme im Sinne des § 163 AO gehandelt. Die entsprechenden Zustimmungsvorbehalte hätten deshalb nicht gegolten.

15 **4.3** Da es sich bei Anträgen auf Vertrauensschutz stets um außergewöhnlich gelagerte Einzelfälle handele, bestehe kein hinreichender Anlass, entsprechende Verfahrens- und Dienstabweisungen herauszugeben.

## 5 Schlussbemerkung

- 16 **5.1** Der SRH verkennt nicht, dass das Vertrauensschutzprinzip und die Grundsätze von Treu und Glauben auch im Steuerrecht zu beachten sind, hält seine Kritik bezüglich des Einzelfalls aber weiter aufrecht und sieht hier keine Anhaltspunkte für die Tragfähigkeit der dargestellten Rechtsauffassung des SMF. Er vertritt weiterhin den Standpunkt, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich zuerst die in der AO normierten Regelungen zu prüfen hat und dass im vorliegenden Fall der § 163 AO einschlägig gewesen wäre.
- 17 **5.2** Die Besonderheit derartiger Entscheidungen auf Vertrauensschutz erfordert eine Kenntlichmachung dieser Fälle, um durch diese Transparenz eine künftige Überprüfung zu ermöglichen.